

Satzung



§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Club der Katzenfreunde und Züchter e.V.**
abgekürzt **CKfZ e.V.**
- (2) Sitz: Burgthann

Sein Wirkungsbereich ist geographisch unbegrenzt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 30938 eingetragen.

Verwaltungssitz und Gerichtsstand ist der Wohnort / Gerichtsstand der/des 1. Vorsitzenden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und -tätigkeit

Der CKfZ e.V. vertritt Besitzer von Haus- und Rassekatzen. Halter und Züchter beider Kategorien vereinen sich unter dem Dach des CKfZ e.V.

Die Ziele des CKfZ e.V. sind:

1.	Zusammenschluss von Haltern und Züchtern von Katzen
2.	Unterstützung des Tierschutzes
3.	Unterstützung Interessierter in Fragen der Zucht, Vererbung, Ernährung und Aufzucht von Katzen durch Vorträge in Theorie und Praxis
4.	Austausch von Zuchterfahrungen
5.	Führung eines Zuchtbuches und Erstellung von Stammbäumen
6.	Vermittlung und Nachweis von Zucht- und Liebhabertieren
7.	Führung eines Zuchtkater Verzeichnisses
8.	Veranstaltung von Ausstellungen
9.	Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen mit den gleichen Zielen

§ 3 Mitgliedschaft

Der CKfZ e.V. hat

- Hauptmitglieder
- Familienmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

(1) Mitglied des CKfZ e.V. kann jede, natürliche Person werden. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Sie sind ab der Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt, aber erst ab der Vollendung des 18. Lebensjahres in eine Funktion wählbar.

Nur volljährige Hauptmitglieder können einen Zwingerschutz und Stammbäume beantragen. Soll ein Zwingername auf mehrere Personen eingetragen werden, müssen diese Hauptmitglieder sein.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA-Verfahren teilnehmen.

(4) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Sie können auch lt. §7.1 aus der Mitte der Vollversammlung vorgeschlagen werden. Es sind Personen, die sich um den CKfZ e.V. verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, ansonsten aber Hauptmitgliedern gleichgestellt.

(5) Familienmitglied kann nur werden, wer mit einem Haupt- oder Ehrenmitglied in häuslicher Gemeinschaft lebt. Es müssen aber die Bedingungen für die Aufnahme als Hauptmitglied erfüllt sein.

(6) Fördermitglieder sind volljährige Personen, die ein Interesse an den Zielen des Vereins haben, jedoch innerhalb des Vereins keine Zuchtaktivitäten betreiben. An Entscheidungen des Vereins können Fördermitglieder nicht mitwirken. Sie sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt.

(7) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die gewerblich Katzen züchten oder gegen das Deutsche Tierschutzgesetz (TierSchG) verstoßen oder wiederholt verstoßen haben. Dies gilt auch für Mitglieder im Ausland, selbst wenn die dortigen gesetzlichen Regelungen weniger streng als das Deutsche Tierschutzgesetz sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt (Kündigung durch das Mitglied)
- Ausschluss (Kündigung durch den CKfZ e.V.)
- Tod

§ 4.1 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand des CKfZ e.V. schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.

§ 4.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder dem Vorstand ausgeschlossen werden:

- (a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres nicht nachgekommen ist
- (b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
- (c) wenn das Mitglied gegen die Belange des Tierschutzes verstößt
- (d) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt
- (e) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

(1) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, eine Anhörung ist bei nicht bezahltem Beitrag nicht erforderlich.

(2) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen insbesondere Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

(4) Alle zu einem ausscheidenden Hauptmitglied gehörenden Familienmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, es sei denn, eines der Familienmitglieder erklärt sich bereit, Hauptmitglied oder Fördermitglied zu werden.

(5) Der Ausschluss hat den Verlust aller Mitgliedsrechte zur Folge.

(6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen des CKfZ e.V. durch aktiven Einsatz in seinem Rahmen zu fördern und alle in Satzung, Richtlinien und Geschäftsordnungen aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Sie verpflichten sich, alle Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die das Ansehen des CKfZ e.V. schädigen.

(2) Gegen Beschlüsse, die durch Organe des CKfZ e.V. gefasst werden, steht jedem Mitglied das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss zu.

Hat der Rechtsausschuss entschieden, so ist Revision bei der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung möglich. Diese muss mit **einfacher** Mehrheit der Revision stattgeben, damit die Entscheidung des Rechtsausschusses aufgehoben wird.

(3) Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern wird zuerst versucht, durch Organmitglieder des CKfZ e.V. zu schlichten. Hat dies keinen Erfolg, so entscheidet der Rechtsausschuss verbindlich. Eine Revision ist nur über eine Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit **einfacher** Mehrheit, ob der Revision stattgegeben wird.

§ 6 Beiträge und Gebühren

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.

(2) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand fest gesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

(3) Beiträge werden am Jahresanfang per SEPA-Basis-Lastschriftmandat eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gäubiger-ID DE79ZZZ00000730994 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung mitzuteilen.

(5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(6) Bei unterjährigem Beitritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Die Organe

Die Organe des CKfZ e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse
 - 3.1 Der Rechtsausschuss
 - 3.2 Der Zucht-Ausschuss

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können zusätzliche Ausschüsse eingerichtet werden. Sie existieren für die Dauer des Auftrages, jedoch nicht länger als die Wahlperiode des aktuell gewählten Vorstandes. Die Ausschuss-Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Rechtsausschuss bestätigt. Der Obmann unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Ausschusses.

§ 7.1 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.

(2) Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- Erlass von Ordnungen;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.

(5) Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

(7) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 7.2 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:
die/der 1. Vorsitzende
die/der Vorsitzende für Finanzen
die/der Zuchtamtsvorsitzende
die/der Vorsitzende für Verwaltung
die/der Vorsitzende für Öffentlichkeit

(1) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der Vorsitzende für Finanzen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Die/der Vorsitzende für Finanzen ist nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden befugt diese/n zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so benennt der restliche Vorstand ein neues Mitglied. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit dem Ablauf der normalen Amtszeit seines Vorgängers. Sobald weniger als 60% des gewählten Vorstandes im Amt sind, wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch verbliebene Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Rechtssauschusses einberufen werden.

§ 7.3 Die Ausschüsse

Zur Wahrung der Mitgliederinteressen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit sowie zur Unterstützung der Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder werden die Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus der festgelegten Anzahl von Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Obmann entscheidet über den Termin und den Ort der Ausschusssitzung. Eine Sitzung wird einberufen, wenn es sich aus der Satzung oder der Geschäftsordnung des Ausschusses ergibt.

Leiter der Sitzung ist der Obmann. Es muss ein Protokoll der Sitzung erstellt werden. Der Protokollführer wird von den Mitgliedern des Ausschusses bestimmt. Das Protokoll muss alle Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben. Der Ablauf muss sinngemäß festgehalten werden. Technische Hilfsmittel sind erlaubt.

§ 7.3.1 Der Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss überwacht die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des CKfZ e.V.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, davon darf keiner gleichzeitig dem Vorstand angehören. Der Ausschuss bestimmt einen Obmann.
- (3) Mindestens einmal im Jahr berichtet der Vorstand dem Rechtsausschuss über die aktuelle Situation des CKfZ e.V. und geplante Vorhaben.
- (4) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern entscheidet der Rechtsausschuss nach erfolgloser Schlichtung. Die Entscheidung wird den Betroffenen innerhalb einer Woche (es gilt der Poststempel) zugestellt. Gegen diese Entscheidung des Rechtsausschusses ist Revision nur bei der Vollversammlung möglich. Diese entscheidet mit **2/3** Mehrheit.
- (5) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des CKfZ e.V. entscheidet der Rechtsausschuss mit **2/3** Mehrheit. Dagegen ist Revision bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese muss mit **2/3** Mehrheit der Revision stattgeben, damit die Entscheidung des Rechtsausschusses aufgehoben wird.
- (6) Hat der Rechtsausschuss aufgrund seiner Tätigkeit begründete Zweifel an der Arbeit des Vorstandes, so muss der Obmann diese Zweifel bei der Vollmitgliederversammlung zum Ausdruck bringen. Er spricht in diesem Fall eine Empfehlung des Rechtsausschusses zur Abwahl des Vorstandes aus.

§ 7.3.3 Der Zucht-Ausschuss

- (1) Der Zucht-Ausschuss erarbeitet die Zucht- und Titelrichtlinien. Diese sollen sich am aktuellen Tierschutzgesetz und den Notwendigkeiten bei der Stammbaumerstellung orientieren. Sie werden vom Vorstand beschlossen.
- (2) Er besteht aus drei Mitgliedern. Der Obmann des Zuchtausschusses ist der Zucht-amtsvorsitzende. Zusätzlich werden zwei Mitglieder gewählt.
- (3) Bei Verstößen gegen die Zucht- und Titelrichtlinien beschließt der Zucht-Ausschuss die entsprechenden Sanktionen. Die Sanktionen werden durch den Zuchtamtsvorsitzenden dem betreffenden Halter auferlegt. Die Zucht- und Haltungsrichtlinien sind nicht Teil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann weitergehende Zuchtrichtlinien beschließen.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können für die Tätigkeiten der Vereinsführung eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe vom Vorstand nach §670 des BGB in der Geschäftsordnung festgelegt wird.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung an Mitglieder des Vereins oder Außenstehende zu vergeben.

(4) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch gemäß §670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(5) Erstattungen werden nur gegen Vorlage prüfbarer Originalbelege und Aufstellungen gewährt und diese sollten zeitnah eingereicht werden.

(6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 10 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von der/dem jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter/in und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand auf zu bewahren.

§ 11 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger nach §31A BGB, deren Vergütung 500,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, welche die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Im Zusammenhang Vereinsveranstaltungen, Katzenausstellungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im

Verein.

(3) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen sowie Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der CKfZ e. V. kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Es müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des CKfZ e. V. für den Auflösungs-Beschluss stimmen.

Dieser Beschluss kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zweck muss von mindestens 1/3 der wahlberechtigten Mitgliedern des CKfZ e. V. mit Unterschrift vom Vorstand verlangt werden. Die Unterschriften dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch das höchstrangige verbliebene Vorstandsmitglied eingeladen. Auf Antrag des Rechtsausschusses kann die Abstimmung auch per Briefwahl erfolgen.

Das Restvermögen des CKfZ e. V. geht nach der Auflösung dem Raubtier- und Exotenasyll in Ansbach, Wallersdorf zu.